Eigenbetrieb des Landkreises Uelzen

Beschlussvorlage-AWB
VO/2019/067
öffentlich

Beratungsgegenstand:
1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen	05.06.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Betriebsausschuss Abfallwirtschaft (Vorberatung)	18.06.2019	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	25.06.2019	N
Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)	02.07.2019	Ö

Sachverhalt:

Die Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen ist aufgrund redaktioneller Änderungen anzupassen. U.a. sind noch die alten Bezeichnungen Werksausschuss und GemHKVO durch die neuen Begriffe zu ersetzen.

Ferner sind aufgrund der Eigenbetriebsverordnung die Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens für den Eigenbetrieb in der Betriebssatzung zu benennen und die Fristen zur Aufstellung des Jahresabschlusses anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss dem Kreistag zu empfehlen, die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen zu beschließen.

Anlagen:

- Synopse Änderung Betriebssatzung awb
- 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen

S.Goerge

Betriebssatzung
für den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.1.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Kreistag des Landkreises Uelzen in der Sitzung am 01.11.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) hat der Kreistag des Landkreises Uelzen folgende Betriebssatzung beschlossen:
§ 1 **Eigenbetrieb, Name, Stammkapital** (1) Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Uelzen wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen“. (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.003.156,37 Euro.	
§ 2 **Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes** (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen nach Maßgabe der abfallrechtlichen Vorschriften und der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen (Einsammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Beseitigung und Verwertung von Abfällen) inkl. der erforderlichen verwaltungsmäßigen Arbeiten.	

(2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben des eigenen Wirkungskreises übernehmen, soweit sie einer sachgerechten Wahrnehmung der Aufgaben der Abfallwirtschaft dienen.	
§ 3 **Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung** (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter und einem stellvertretenden Betriebsleiter. Sie werden vom Hauptverwaltungsbeamten bestimmt. (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere 1. Maßnahmen im Bereich der Aufbau- und Ablauforganisation, 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses, 3. die Entscheidung über Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne von § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO bis zu einem Betrag von 25.000 Euro (Netto-Rechnungsbetrag), 4. die Entscheidung über Verfügungen und Rechtsgeschäfte mit Wertgrenzen (Netto-Rechnungsbeträge) bis zu a) 250.000 Euro bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, einschließlich Bauleistungen und Anschaffungen im Rahmen des Vermögensplanes, b) 50.000 Euro beim Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, c) 50.000 Euro bei Verfügungen über das Betriebsvermögen, einschließlich der Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, d) 50.000 Euro beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge).	**§ 3** **Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung** (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter und einem stellvertretenden Betriebsleiter. Sie werden vom Hauptverwaltungsbeamten bestimmt. (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere 1. Maßnahmen im Bereich der Aufbau- und Ablauforganisation, 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses, 3. die Entscheidung über Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne von § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO bis zu einem Betrag von 25.000 Euro (Netto-Rechnungsbetrag), 4. die Entscheidung über Verfügungen und Rechtsgeschäfte mit Wertgrenzen (Netto-Rechnungsbeträge) bis zu a) 250.000 Euro bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, einschließlich Bauleistungen und Anschaffungen im Rahmen des Vermögensplanes, b) 50.000 Euro beim Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, c) 50.000 Euro bei Verfügungen über das Betriebsvermögen, einschließlich der Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, d) 50.000 Euro beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge).

(3) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Hauptverwaltungsbeamten mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. (4) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von vier Monaten, ausnahmsweise spätestens sechs Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen.	(3) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Hauptverwaltungsbeamten mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. (4) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von **drei** Monaten, ausnahmsweise spätestens sechs Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres **aufzustellen, zu unterschreiben und dem Hauptverwaltungsbeamten** vorzulegen. **(5) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.**
§ 4 **Zusammensetzung und Zuständigkeit des Betriebsausschusses** (1) Der Betriebsausschuss „Abfallwirtschaft“ besteht aus sieben stimmberechtigten Kreistagsabgeordneten und einem stimmberechtigten Vertreter der Beschäftigten. Für die Bildung und das Verfahren gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG sowie die Geschäftsordnung des Kreistages. (2) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen, noch in die Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten oder der Betriebsleitung fallen, zur Entscheidung übertragen. Zudem bereitet er vor dem Kreisausschuss die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Kreistages vor. Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über 1. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne von § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 25.000 Euro (Netto-Rechnungsbetrag) überschritten wird und eine Deckung im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nicht gegeben ist, 2. Verfügungen und Rechtsgeschäfte, bei denen die Wertgrenzen	

nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 überschritten werden. (3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten die notwendigen Maßnahmen an. Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss unverzüglich hiervon zu unterrichten.	
§ 5 **Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten** (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals. Er nimmt die Fachaufsicht über den Eigenbetrieb wahr. (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch den Hauptverwaltungsbeamten soll die Betriebsleitung gehört werden.	
§ 6 **Vertretung des Eigenbetriebes** In Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.	
§ 7 **Wirtschaftsplan und Finanzplan** (1) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen. Dieser leitet ihn mit dem Ergebnis seiner Beratung über den Kreisausschuss an den Kreistag zur Beschlussfassung weiter. (2) Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan auf und legt ihn gleichzeitig	**§ 7** **Wirtschaftsplan und Finanzplan** (1) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen. Dieser leitet ihn mit dem Ergebnis seiner Beratung über den Kreisausschuss an den Kreistag zur Beschlussfassung weiter. (2) Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan auf und legt ihn gleichzeitig

mit dem Wirtschaftsplan über den Hauptverwaltungsbeamten dem Werksausschuss vor. Der Finanzplan ist über den Kreisausschuss dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.	mit dem Wirtschaftsplan über den Hauptverwaltungsbeamten dem **Betriebsausschuss** vor. Der Finanzplan ist über den Kreisausschuss dem Kreistag zur Kenntnis zu geben
§ 8 **Sonderkasse** (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleitung.	**§ 8** **Sonderkasse** (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der **Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung – KomHKVO -)** soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleitung.
§ 9 **Dienstanweisung** Der Hauptverwaltungsbeamte erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs, der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall sowie der Führung der Kassengeschäfte.	
§ 10 **Inkrafttreten** Diese Betriebssatzung tritt am 1.1.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 27.6.2001 und die 1. Änderungssatzung vom 19.3.2002 außer Kraft.	

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen

Artikel 1
Änderung der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen

Die Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen vom 08.11.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen 22/2011, S. 192) wird wie folgt geändert:

1. Der einleitenden Satz wird wie folgt neu gefasst:

   „Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) hat der Kreistag des Landkreises Uelzen folgende Betriebssatzung beschlossen:“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

   „(4) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten, ausnahmsweise spätestens sechs Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und dem Hauptverwaltungsbeamten vorzulegen.“

   b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.“

3. In § 7 Absatz 2 wird das Wort „Werksausschuss“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ ersetzt.

4. In § 8 Absatz 1 werden die Worte „Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO)“ durch die Worte „Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO -)“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird.